

Einstellbedingungen

A Miete und Benutzung

I. Mietvertrag

Mit der Annahme des Einstellscheines oder mit dem Einfahren in die Tiefgarage kommt zwischen dem Vermieter und dem Benutzer für ein Kraftfahrzeug (Kfz), das nach der Straßenverkehrszulassungsordnung amtlich zugelassen ist, zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

II. Mietpreis – Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden Einstellplatz nach der aushängenden Übersicht über die Nutzungsentgelte.
2. Beim Einstellen des Kfz ist umgehend das Entgelt durch Lösen eines Parkscheines zu entrichten. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Der Vermieter haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, oder seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert sofort, vor Verlassen der Tiefgarage, an den Vermieter zu melden.

V. Benutzungsbestimmungen der Tiefgarage

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Abstellplätze abgestellt werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten, sowie die Anweisungen des Vermieters zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr auf Kosten des Mieters aus der Tiefgarage zu entfernen.

VI. Verstöße gegen die Einstellbedingungen

Bei nicht entrichtetem Nutzungsentgelt sowie bei Überschreiten der Parkdauer ist ein erhöhtes Entgelt von 25,00 € zu bezahlen. Das erhöhte Entgelt ist innerhalb 14 Tagen nach der Beanstandung an die Stadtkasse zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist ergeht eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Für die zweite Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 € erhoben. Unterbleibt die Zahlung trotz wiederholter Mahnung, so wird das gerichtliche Mahn- und Klageverfahren gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung eingeleitet. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Schuldner.

B Übersicht über die Nutzungsentgelte

Montag bis Freitag, Samstag bis 14.00 Uhr

je 15 Minuten	0,20 €
je volle Stunde	0,80 €

Samstag (ab 14.00 Uhr), Sonntag, Feiertag

je 15 Minuten	0,10 €
je volle Stunde	0,40 €

Abendtarif an allen Tagen (ab 19.00 - 8.00 Uhr)

je 15 Minuten	0,10 €
je volle Stunde	0,40 €

Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist enthalten.

C Hausordnung

Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrsschilder werden auf den Verkehr in der Tiefgarage analog angewandt und sind zu beachten. In der Tiefgarage darf nur Schritttempo gefahren werden.

In der Tiefgarage ist nicht gestattet:

- Das Rauchen, die Verwendung von Feuer
- Die Lagerung von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen, leeren Betriebsstoffbehältern
- Das Nachfüllen von Öl, Treibstoffen, sonstigen Betriebsmitteln
- Das unnötige Lauflassen oder Ausprobieren von Motoren
- Die Abstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor
- Der Aufenthalt unberechtigter Personen
- Der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus.

Auf den Abstellplätzen und Fahrspuren der Tiefgarage sowie im Ein- und Ausfahrbereich ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen sowie Verunreinigungen zu verursachen. Eine Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges findet nicht statt. Das abgestellte Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen.

Die Stadt Ostfildern ist berechtigt, vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Mieters zu entfernen. Dies gilt insbesondere, wenn das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder andere Schäden den Betrieb der Parkieranlage gefährdet, bzw. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder kein Nummernschild besitzt. Das gleiche gilt für Fahrzeuge, die während der Einstelldauer durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wurden.